

Entscheidung Nr. 466/2025/2026
Spiel: DSC Arminia Bielefeld – SC Paderborn 07
Datum: 14.03.2026

06.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.800,- Euro belegt.
2. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

01.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der DSC Arminia Bielefeld und dem SC Paderborn am 14.03.2026 in Bielefeld

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.800,- Euro belegt.
2. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Patrick Ittrich sowie die schriftliche Stellungnahme der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock des SC Paderborn wurden bei Spielbeginn mindestens 40 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Hierdurch verzögerte sich der Anpfiff um 7 Minuten. (Fall 1) In der zweiten Halbzeit wurden mindestens 30 Tennisbälle auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel wurde dadurch für circa drei Minuten unterbrochen. (Fall 2)

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und Werfen von Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren

Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung des o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen von fünf bis sieben Minuten um 70 % (Vorkommnis beim Einlaufen der Mannschaft). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 40.800,- Euro.

Das Werfen einer Vielzahl von Gegenständen im o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Art der Gegenstände sowie der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 45.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 10.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –